

Bebauungsplan Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/ Bremberg“ - 4. Änderung

-Geänderte Festsetzungen sind in kursiver Schrift dargestellt-

Textliche Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 21

SO 1 Sondergebiet 1 (§ 10 BauNVO)

Es dient als zentrales Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet vorrangig dem Wintersport im ganzjährigen Freizeit- und Erholungsschwerpunkt.

Zulässig sind:

1. Liftanlagen mit Bedienungseinrichtungen
2. Sprung- und Mattenschanzen
3. Gebäude mit Sanitäreinrichtungen, für Wartung und Abstellen von Lift- und Pistenzubehör und sonstige Versorgungsgebäude
4. Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, die dem Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet dienen oder im Zusammenhang stehen wie
 - Restaurationsanlagen wie Imbissstände, Kioske etc. mit Aufenthaltsräumen für Gäste und
*a¹⁻⁹ Außenmaße höchstens 10,0 m x 8,0 m
ohne Kellergeschoss zulässig*
 - Schank- und Speisewirtschaften
b¹⁻² Außenmaße höchstens 20,0 m x 15,0 m

dürfen ganzjährig bewirtschaftet werden;
nicht zulässig sind Beherbergungsbetriebe und Wohnungen –auch für Inhaber-

Geänderte textliche Festsetzungen im Rahmen der 4. Änderung

SO 1 Sondergebiet 1 (§ 10 BauNVO)

Es dient als zentrales Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet vorrangig dem Wintersport im ganzjährigen Freizeit- und Erholungsschwerpunkt.

Zulässig sind:

1. Liftanlagen mit Bedienungseinrichtungen
2. Sprung- und Mattenschanzen
3. Gebäude mit Sanitäreinrichtungen, für Wartung und Abstellen von Lift- und Pistenzubehör und sonstige Versorgungsgebäude
4. Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, die dem Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet dienen oder im Zusammenhang stehen wie
 - Restaurationsanlagen wie Imbissstände, Kioske etc. mit Aufenthaltsräumen für Gäste
*a⁴⁻⁹ Gebäude mit einer Fläche von max. 250 m²
ohne Kellergeschoss zulässig und*
 - Schank- und Speisewirtschaften
b¹⁻² Gebäude mit einer Fläche von max. 450 m²

dürfen ganzjährig bewirtschaftet werden;
nicht zulässig sind Beherbergungsbetriebe und Wohnungen –auch für Inhaber-

Sonst gelten für diesen Änderungsbereich weiterhin die planungsrechtlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/ Bremberg“ einschließlich der Änderungen.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3, § 13 und § 10 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung, der BauNVO in der z.Zt. gültigen Fassung sowie des § 86 BauO NW in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB hat der Rat der Stadt Winterberg diese Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/ Bremberg“ beschlossen.

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 14.03.02 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/ Bremberg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 25.03.02 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Winterberg, den 26.08.02

Der Bürgermeister
i.A. gez. Kewe

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 14.03.02 dem Änderungsentwurf und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 25.03.02 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Änderung und der Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.04. bis 02.05.02 im Rathaus der Stadt Winterberg, Fichtenweg 10, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Winterberg, den 26.08.02

Der Bürgermeister
i.A. gez. Kewe

Der Bau- und Planungsausschuss hat am 02.07.02 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf mit Begründung erneut öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der erneuten Auslegung wurden am 08.07.02 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Änderung und der Begründung haben gemäß § 3 Abs. 3 BauGB erneut vom 16.07. bis 16.08.02 im Rathaus der Stadt Winterberg, Fichtenweg 10, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Winterberg, den 26.08.02

Der Bürgermeister
i.A. gez. Kewe

Der Rat der Stadt Winterberg hat die Bebauungsplanänderung nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 26.09.02 als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Winterberg, den 14.10.2002

Der Bürgermeister
gez. Eickler
Schriftführer
gez. Pfennig

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 02.10.02 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bebauungsplanänderung ist damit am 02.10.02 in Kraft getreten.

Winterberg, den 14.10.02

Der Bürgermeister
i.A. gez. Kewe

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Original wird hiermit beglaubigt.
Winterberg, den

Stadt Winterberg

Bebauungsplan Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/ Bremberg“

4. Änderung

